

Die Katechumenatspraxis der Weißen Väter

Von W. Ulms, Cleve

2. Teil.—III. Aufnahmebedingungen zunächst für das Postulat sind folgende. Es wird vom Postulanten verlangt, daß er heidnischem Aberglauben und unmoralischen Handlungen abschwört, regelmäßig die Katechismusstunden besucht, die bedeutendsten christlichen Gebete lernt und betet sowie das Sonntagsgebot beobachtet. Falls er diese Bedingungen nicht erfüllt, wird er in der Beförderung gehindert oder ganz wieder ausgeschlossen, bis er es ernster und genauer nimmt¹⁷. Solche Postulanten, die zwar übertreten wollen, aber aus besonderen Gründen den Übertritt nicht vollziehen können, bilden meistens im Postulat eine Gruppe für sich¹⁸.

Für den Eintritt ins Katechumenat ist ein doppeltes Examen zu bestehen, zunächst über die Kenntnisse im Katechismus, vorab über die hauptsächlichsten Glaubenswahrheiten und die Gebote Gottes, ferner über die religiös-sittliche Lebensführung. Erst wenn diese doppelte Prüfung, die vom Missionar abgenommen wird, für den Kandidaten günstig ausfällt, wird er unter die Schar der eigentlichen Katechumenen aufgenommen; wenn nicht, so muß er warten bis zur nächsten allgemeinen Prüfung¹⁹.

Um zur unmittelbaren Vorbereitung zugelassen zu werden, wird von jedem Taufbewerber verlangt, daß er alle gewöhnlichen Gebete und den Wortlaut des kleinen Katechismus auswendig kann, vom Katechisten seines Dorfes empfohlen wird und Beweise über einen rechtschaffenen Lebenswandel, den eifrigen Besuch der in den Dörfern am Sonntag stattfindenden religiösen Versammlungen und die Echtheit seiner Taufabsicht beibringen kann. Bewerber, die jüngstens Ärgernis gegeben, werden unbarmherzig zurückgestellt, bis sie sich gebessert haben²⁰. — Verlangt wird allgemein auch eine genaue Aufstellung der Personalien eines jeden Bewerbers²¹. Auch seine kirchlichen Abgaben bzw. Kirchensteuer muß er entrichten, in der Weise, daß man ihn von der ersten Katechumenatsstufe an und bei der Zulassung zu jeder nächstfolgenden einen Beitrag für die religiösen Bedürfnisse des Vikariats geben läßt. Eine Verweigerung bildet zwar allein noch keinen genügenden Grund zu einer Zurückstellung von der nächsten Gruppe;

¹⁷ Stat.Ug., n. 299; Privath. Bangw. 1921; Afr.B. 1925, 110; 1926, 337; 1928, 266 f.; 1930, 56; 1938, 59; Echo 1918, 27 f.; Feger, in KM 1932, 337; Van den Bulcke, 6 f.; Hallfell, Uganda, 178; Frey, 54.

¹⁸ Schmidlin, Missionslehre, 365.

¹⁹ Privath. Bangw. 1921; Afr.B. 1925, 110; 1928, 268; 1930, 56; Echo 1928, 163; Feger, in KM 1932, 337; Schmidlin, Missionslehre, 365; Paas, 33; Van den Bulcke, 6 f.

²⁰ Stat.Ug., n. 304—309; Privath. Bangw. 1921; Afr.B. 1928, 268; 1932, 197; Feger, in KM 1932, 337; Van den Bulcke, 7 f.; Löwener Woche 1930, 180; Frey, 55; Hallfell, Uganda, 179; Paas, 33; Schmidlin, Missionslehre, 366.

²¹ Diese Forderung dient vorwiegend dem praktischen Zweck der Beaufsichtigung der Katechumenen und einer übersichtlichen kirchlichen Verwaltung. Nach Schmidlin, Missionslehre, 365; Afr.-B. 1930, 56; Hallfell, Uganda, 180; Feger, in KM 1932, 337; Van den Bulcke, Catechumenaat, 6 (hier wird betont, der Katechumene solle so Ordnung seiner Papiere lernen).

liegen jedoch noch andere Gründe vor, so wirkt die Verweigerung der Gabe erschwerend, und zwar um so mehr, je unbegründeter sie ist. Wiederholte sich die Verweigerung ohne stichhaltigen Grund bis zur Zulassung in die Gruppe der „Auserwählten“, so würde das allerdings eine Nichtzulassung herbeiführen²². — Aus dem Katechumenat ganz entfernt wird jeder, der in innigem Freundschaftsverhältnis zu einem Apostaten oder öffentlichen Sünder steht und davon nicht lassen will. Als Begründung für diese Maßnahme wird angeführt, es sei das ein böses Beispiel und außerdem sei es äußerst schwer, daß jemand, der mit schlechten Menschen näheren Umgang pflege, so hoch über Religion und Christenwürde denke, daß er sich gut auf die Taufe vorbereite. Ebenso müssen alle ausgeschlossen werden, die die Leidenschaft des Hanfrauchens nicht aufgeben wollen oder deren Eheleben nicht in Ordnung ist²³.

Für die Nachprüfung der Verlobungs- und Eheverhältnisse liegen eingehende Anweisungen vor. Danach hängt z. B. bei Taufbewerberinnen, die zwar noch bei den Eltern wohnen, aber einem Heiden mit einer oder mehreren Frauen versprochen oder verlobt sind, die Zulassung zur Taufe ab von der Lösung des Verlöbnisses. Ist der Verlobte aber ledig und gleichen Alters und gegenseitige Zuneigung vorhanden, so soll das Mädchen zum Großen Katechumenat zugelassen werden, aber erst nach der gemäß der Vätersitte vollzogenen Heirat. Würden in Fällen, wo Eltern über die Ehe des Kindes entscheiden, letzterem nach der Taufe von seiten des zugeordneten Ehemannes Schwierigkeiten bezüglich des christlichen Glaubens und Lebens entstehen, so darf das Mädchen zur Taufe erst zugelassen werden, wenn die Eltern das Verhältnis lösen und somit der Tochter die notwendige Freiheit gelassen ist²⁴. Besondere Vorsicht soll der Missionar walten lassen gegenüber weiblichen Katechumenen, die bis zur Anmeldung im Konkubinat waren, auch wenn sie versprechen, ein einwandfreies Leben

²² Diese Gabe soll nicht unter drei Pence, aber auch nicht über einen Schilling betragen. Nach der Weisung des Herrn und der Verordnung der Apostel sind das Notwendige zur Evangelisation beizutragen vor allem jene selbst verpflichtet, denen gerade das Evangelium gebracht wird. Hier bei der Erhebung einer Kirchenabgabe von den Taufbewerbern handelt es sich überdies um die Erziehung zu einer der wichtigsten Übungen des Christentums, zur praktischen Übung der Caritas. Die Taufbewerber sollen nicht bloß Wohltaten empfangen, sondern auch selbst lernen, anderen, vorab ihren heidnischen Stammesgenossen, solche zu erweisen. Der erzieherische Wert des Opfers für das religiöse Leben der Neuchristen ist ja auch in den Missionsgrundsätzen Kardinal Lavigeries besonders betont. Der Zweck dieser kirchlichen Abgabe ist einzig, es den Missionaren zu ermöglichen, die Fahne des Christentums noch weiter hineinzutragen ins Heidenland und in jedes Heidenherz. Vgl. Feger, in KM 1932, 337 f.; KM 1936, 311 (Opfergesinnung der Neuchristen für die Feier des Gotesdienstes); Afr.B. 1935, 253 ff.

²³ Stat.Ug., n. 309, 310; KM 1932, 337; Afr.B. 1928, 268; Privath. Bangw. 1921; Echo 1918, 27 f. Nach der letzten Angabe erreichte in Bangweolo von der gesamten Zahl der Katechumenen gewöhnlich drei Viertel das vorgesehene Ziel.

²⁴ Die Erfahrung lehre, so heißt es, daß nach der Taufe alle diesbezüglichen Versprechungen dahinschwänden, weil Drohungen und mitunter auch Gewalt seitens der Eltern, die Geschenke des Konkubinarius sowie die Hoffnung auf ein bequemes Leben solche Katechumenen leicht wieder ins Sündenelend hinabzögen. Stat.Ug., n. 313—315, p. 101 s.

führen zu wollen. Im allgemeinen sollen sie erst getauft werden, wenn die Eltern von allen Verpflichtungen gegen den Konkubinarier frei sind und den besagten Katechumenen damit Lebensbedingungen geschaffen sind, die sie vor der Gefahr der Prostitution bewahren und ein echt christliches Leben ermöglichen²⁵. Im übrigen soll der Katechist von vornherein nur solche zur Taufe präsentieren, deren Ehe er in Ordnung weiß. Jedenfalls hat gleich in der ersten Woche nach der Eintragung eine Überprüfung der Ehe Neuangemeldeter durch den Priester zu erfolgen. Wird dabei die sichere Gültigkeit der Ehe festgestellt, so bleibt damit die Eintragung als zu Recht bestehen und verlangt wird von dem Ehegatten nur noch, daß er nach Erteilung der hl. Taufe die kirchliche Einsegnung vornehmen läßt²⁶.

Bezüglich der Aufnahme von Taufbewerbern christlicher Bekenntnisse sind die Missionare gehalten, diesen mit der Freude des Guten Hirten zu begegnen. In der endgültigen Aufnahme aber soll Vorsicht obwalten und die Motive des Übertritts streng geprüft werden unter der Berücksichtigung freilich, daß unmaßgebliche Beweggründe allmählich durch übernatürliche ersetzt werden können. Erweist sich der Wille zum Übertritt als echt und zuverlässig, so sind die Konvertiten zum Unterricht und zum Privatgebet in der Kirche zuzulassen, jedoch nicht zur Feier der hl. Messe oder zu sonstigen öffentlichen Andachtsübungen der Gläubigen. Immerhin soll ihnen das Tragen eines kleinen Kreuzes als des Abzeichens der Getauften gestattet sein als dauernd wirkende Ermunterung in der langen Probe- und Vorbereitungszeit²⁷.

IV. Was in den einzelnen Katechumenatsstufen die Aufnahme selbst angeht, so werden die Postulanten alsbald nach ihrer Anmeldung feierlich gesegnet und unter den besonderen Schutz der Gottesmutter gestellt, erhalten auch eine Medaille, die sie stets am Halse tragen sollen zum Zeichen, daß sie Christ werden wollen. Eine feierliche Einführung in die Kirche findet bei den Postulanten wohl noch nicht statt, weil sie ja keinen Zutritt weder zur hl. Messe noch zu einer sonstigen öffentlichen Kulthandlung haben, sondern nur zum Unterricht kommen²⁸. Beim Eintritt ins eigentliche Katechumenat müssen die Kandidaten nach abgelegter Prüfung in der Regel öffentlich und feierlich dem Fetischismus und der Polygamie abschwören und formell die Taufe erbitten. Darauf wird ihnen das Kreuz gereicht, das sie nun statt oder auch zu der Marienmedaille ständig tragen zur Bekundung, daß sie Vollkatechumenen sind und damit nach der ausdrücklichen Lehre des hl. Augustinus²⁹ bereits zur christlichen Kirche gehören. Mit der Verleihung des Kreuzes sind religiöse Zeremonien verbunden und eine Instruktion über die Verpflichtungen, die sich aus

²⁵ Stat.Ug., n. 313—315.

²⁶ Weitere Bestimmungen über Regelung von Ehefragen in Stat.Ug., n. 316—318.

²⁷ So nach einem Rundschreiben des Bischofs Streicher vom 10. Jan. 1901 (bei Hallfell, Uganda, 188).

²⁸ Afr.B. 1925, 112; 1928, 268 f.; 1930, 82 f.; Echo 1924, 178; Privath. Bangw. 1921; Schmidlin, Missionslehre, 365; Hallfell, Uganda, 178 f.; Paas, 33; Frey, 54; Van den Bulcke, 6 f.

²⁹ Vgl. August. Tract. 11 in Joan. c. 4: „Quod signum crucis in fontibus habent catechumeni, iam de domo magno sunt; sed fiant ex servis filii“.

dem Tragen des Kreuzes ergeben³⁰. Die Aufnahme geschieht an Orten mit zwei Katechumenatspriestern jeden dritten, sonst jeden sechsten Monat. Erst vom Tage dieser feierlichen Aufnahme ab werden die Taufbewerber in den öffentlichen Statistiken als Katechumenen gebucht³¹. Für die letzte Katechumenatsstufe sind außer der eingehenden Prüfung besondere Aufnahmezeremonien nicht vorgesehen³².

V. Die innere Gestaltung, d. h. Unterricht und Erziehung im Katechumenat, ist ganz den einzelnen Stufen entsprechend³³. — Bei den Postulanten wird hinsichtlich des Lehrstoffes nach Weise der alten Arkandisziplin eine gewisse Zurückhaltung und Geheimhaltung geübt. Man rechnet damit, daß viele nicht zum Ziele kommen und später aus Unwissenheit oder Bosheit das, was sie gesehen und gehört, entstellen und lächerlich machen könnten zum größten Schaden gerade für junge Missionen. Diese Methode ist außerdem danach angetan, die Aufmerksamkeit der Teilnehmer rege zu erhalten und die Wißbegierde zu reizen. Somit werden am Anfang nicht sogleich alle, auch die schwierigsten Wahrheiten vorgelegt und erklärt, sondern zunächst nur die grundlegendsten und wichtigsten: das Dasein Gottes, Unsterblichkeit der menschlichen Seele, Unterschied zwischen Gut und Böse, Verpflichtungen, wie sie in den zehn Geboten ausgesprochen sind. Vor allem sollen bei den Postulanten ein nachhaltiges Taufverlangen geweckt und allzu menschliche Bekehrungsmotive durch eine richtige Erklärung über das Christentum und über die Hilfe in zeitlichen Anliegen geläutert werden. Erteilt wird dieser Unterricht in der Regel von Katechisten oder anderen erfahrenen Christen, denen die Missionare auf ihren Erkundigungs- und Missionsreisen die Wege geebnet haben³⁴. Die Postulanten nehmen an der hl. Messe oder anderen amtlichen Kulthandlungen noch nicht teil³⁵.

Für die eigentlichen Katechumenen, und zwar zunächst für die in der entfernteren Vorbereitung stehenden, ist bei der schwachen Aufnahmefähigkeit ihres Verstandes und bei der noch wenig günstigen Beschaffenheit ihres Willens ebenfalls ein erst allmählicher Ausbau der religiösen Unterweisung und Erziehung geboten. Indes tritt doch schon eine merkliche Erweiterung ein. So werden sie in den christlichen Sonderwahrheiten, in den Geheimnissen der hl. Dreifaltigkeit, der Menschwerdung Christi und seines Erlösungswerkes unterrichtet und auch zu den Vorbereitungsgebeten der hl. Messe mit Ver-

³⁰ Privath. Bangw. 1921; Afr.B. 1925, 112; 1931, 282.

³¹ Stat.Ug., n. 304.

³² Wenigstens verlautet darüber in Quellen und Literatur nichts.

³³ Stat.Ug., n. 321 ss.; Privath. Bangw. 1921; Afr.B. 1925, 110 ff.; 1928, 266 ff.; 1930, 56; KM 1932, 336; Schmidlin, Missionslehre, 365 f.; ders., Miss. d. Schutzgeb., 140; Hallfell, Uganda, 178 ff.; Frey, 54 f.; Paas, 33; Van den Bulcke, 6 f.

³⁴ Besonders nach Hallfell, Uganda, 178 f.; Frey 54 f., 67 ff.; auch Schmidlin, Missionslehre, 364 f.; Paas, 33; Privath. Bangw. 1921; Afr.B. 1921, 3 ff.; 45 ff. (Aufsatz von Drost über die Katechisten); 1925, 112; 1928, 268; 1930, 55 f.; 1938, 59; KM 1932, 336; Van den Bulcke, 6 f.; Löwener Woche 1930, 185 ff.; Freitag, Missionskunde, 84 f.

³⁵ Hallfell, Uganda, 179; Afr.B. 1928, 269. Das geschieht offenbar aus psychologischen Gründen, um so ein größeres Interesse beim Heiden zu wecken.

lesung des Evangeliums und anschließender Homilie zugelassen³⁶. Die Unterweisung erfolgt in der Regel auf einer der Außenstationen unter Leitung und Aufsicht eines Katechisten nach einem bestimmten Wochen- und Stundenplan. So ist im ersten Jahre (also im dritten der Gesamtvorbereitung) wöchentlich ein- oder zweimal Unterricht über Gott, Engel, Mensch, Sündenfall, in der ersten Hälfte des zweiten — die letzte Hälfte umfaßt ja die unmittelbare Vorbereitung — 2—3mal in der Woche Unterweisung über die Hauptgeheimnisse des Glaubens und der Taufe³⁷. Als Handbuch dient dabei der sog. Kleine Katechismus, den die Katechumenen wörtlich auswendig lernen müssen, nachdem sie als Vorbereitung auf dieses Normalhandbuch schon den Kinderkatechismus oder den Altleute-Katechismus gelernt haben³⁸.

Dem Katechisten steht zur Wahrung der Einheit in Lehre und Methode ein nach Art unserer katechetischen Handbücher gestaltetes Handbuch der Katechisten zur Verfügung³⁹. Der Katechist soll ja nicht bloß das Auswendiglernen des Katechismus überwachen, sondern als Lehrer durch das gesprochene Wort den Unterricht lebendig und lehrreich gestalten. Vor allem soll er den Katechismustext erläutern, der für jene Menschen, die nur wenig Übung im Denken haben, schwer verständlich ist; er muß deshalb durch die packendsten, möglichst in einheimischer Aufmachung gebotenen und den gegebenen Verhältnissen angepaßten Stücke aus dem Alten und Neuen Testament erklärt werden. Dabei muß der Katechist alle einseitige Verstandesbildung vermeiden, weil das in Afrika viel verfehlter als in anderen Erdteilen ist, aber Herz und Wille des Schwarzen soll tief und nachhaltig beeinflusst werden. Den ganzen Menschen muß der Katechet zu erfassen und sein Denken, Reden und Handeln zu durchdringen streben. Man hält es z. B. nicht für genügend, daß der Negerchrist weiß, es gibt einen Gott, sondern man will ihn auch dahin bringen, daß er an diesen gegenwärtigen Gott denkt, daß er sich daran gewöhnt, gleichsam unter den Augen Gottes zu leben und zu arbeiten. Daraus ergibt sich für die Unterweisung die unabweisbare Notwendigkeit, sich der eigenartigen Geistesverfassung der Eingeborenen anzupassen⁴⁰. Im übrigen soll zur lebhafteren Gestaltung der Unterricht womöglich durch Frage und Antwort erfolgen und der Katechet sich gut vorbereiten. Auch muß die Katechese durch öfteres Wiederholen vertieft werden. Mit unermüdlichem Eifer singen die Katechisten bei der Wiederholung namentlich den jüngeren Katechumenen den Text des Katechismus und der gewöhnlichen Gebete vor,

³⁶ Hallfell, Uganda, 179; Schmidlin, Missionslehre, 365 f.; KM 1932, 336; Van den Bulcke, 7 f., 10.

³⁷ Stat.Ug., n. 329; Afr.B. 1928, 268 f.; 1930, 56; Hallfell, Uganda, 184; Schmidlin, Missionslehre, 365 f.; Freitag, Missionskunde, 85; Van den Bulcke, 11.

³⁸ Stat.Ug., n. 329 s.; KM 1932, 336; Hallfell, Uganda, 184 f.; Schmidlin, Missionslehre, 365 f.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Stat.Ug., n. 330; Afr.B. 1928, 267; 1930, 54; 1936, 229; Frey, 56; Schmidlin, Missionslehre, 366. „Wie Kindererziehung überhaupt“ — betont Afr.B. 1930, 54 —, „so sei auch der Unterricht bei diesen ‚großen Kindern‘ eine heikle Arbeit, bei der man oft im Finstern tappe. Ein gutes Einfühlungsvermögen, viel Beobachtungsgabe, reiche Erfahrung und unermüdliche Geduld müßten da zusammenkommen, wenn man Erfolg haben wolle.“

bis sie ihn fließend nachsingen können. Das erleichtert das Auswendiglernen und stellt zugleich eine Art öffentlichen Bekenntnisses dar⁴¹. — Neben der Unterweisung in den religiösen Wahrheiten bemüht man sich auch um eine fortschreitende Fertigkeit der Taufbewerber im Lesen. Die Bedeutung dieser Maßnahme ist einleuchtend: vor allem sollen die Christen, wenn sie aus besonderen Gründen Predigt und kirchlichen Unterricht nicht besuchen können, in der Lage sein, durch eine fromme Lesung das Versäumte in etwa zu ersetzen. Daher ist fast nach jeder Katechismusstunde Unterricht im Lesen und außerdem zumeist noch im Schreiben und Gesang⁴².

Am Sonntag, wo die wenigsten zur hl. Messe nach der Zentralstation pilgern können, besuchen die Katechumenen gemeinsam mit den Neuchristen die vom Katechisten gehaltene Morgenversammlung⁴³, woran sich gegen Mittag eine Katechismusstunde für diejenigen Katechumenen anschließt, die während der Woche nicht kommen konnten. Am Nachmittag beteiligen sich alle an der Rosenkranzandacht mit Sakraments- und Marienliedern sowie an der Kreuzwegandacht⁴⁴.

Außer auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen Veranstaltungen wird auch auf Zucht und Sitte bei den Katechumenen gesehen, damit sie zu gediegener Frömmigkeit erzogen werden⁴⁵. Unterricht und Erziehung werden im entfernteren Katechumenat überwacht vom Missionar, der durch regelmäßige Besuche den jeweiligen Stand feststellt, wie auch die unterrichtlichen Bemühungen und pädagogischen Maßnahmen insgesamt durch fleißige Hausbesuche seitens des Missionars oder Katechisten bei den einzelnen Katechumenen ergänzt werden⁴⁶.

Geschieht schon in den zwei ersten Stufen alles Menschenmögliche, um den Seelen der Täuflinge das übernatürliche Leben recht tief und nachhaltig einzupflanzen, so steigert sich dieses Bemühen noch in der Zeit der unmittelbaren Taufvorbereitung, die die Katechumenen immer beim Priester auf der Station verbringen. Neben der Wiederholung der Glaubenswahrheiten fällt hier vor allem die erzieherische Seite ins Auge. In den Missionen der Weißen Väter ist man

⁴¹ Dieser Methode hatten ja auch einst die Arianer die schnelle Verbreitung ihrer Irrlehre unter den sangeslustigen Kindern des Morgenlandes zu verdanken. Vgl. zum Ganzen Afr.B. 1928, 267 ff.; 1930, 56; KM 1938, 233 f.; Schmidlin, Missionslehre, 166.

⁴² Stat.Ug., n. 325; KM 1932, 337; Hallfell, Uganda, 185; Van den Bulcke, 11; Afr.B. 1938, 34.

⁴³ Wo außer den gewöhnlichen täglichen Gebeten die Meßgebete verichtet, eine planmäßig im Laufe des Jahres alle wichtigen Glaubens- und Sittenlehren erörternde gedruckte Sonntagspredigt verlesen, sowie Todesfälle, Eheverkündigungen, bevorstehende Fast- und Abstinenztage, Fest- und Feiertage, Vereinsversammlungen und Mitteilungen der Zentralstation (darunter auch Meldungen und Zulassung zur nächsten feierlichen Taufe) bekanntgegeben werden (nach Hallfell, Uganda, 185).

⁴⁴ Echo 1928, 170 (für Oberkongo); Hallfell, Uganda, 185; Schmidlin, Missionslehre, 366.

⁴⁵ Afr.B. 1926, 337; 1928, 268 f.; Schmidlin, Missionslehre, 366; Freitag, Missionskunde, 85; Van den Bulcke, 6.

⁴⁶ Stat.Ug., n. 204; Afr.B. 1928, 267; KM 1938, 233 f.; Hallfell, Uganda, 185 f.; Schmidlin, Missionslehre, 366; Van den Bulcke, Catechumenaat, 6 f.

nämlich nach Erscheinen der Kommuniondekrete Pius' X.⁴⁷ dazu übergegangen, die in der unmittelbaren Vorbereitung stehenden Bewerber nicht mehr erst nach Ablauf der ursprünglich vorgeschriebenen sechs Monate, sondern schon nach drei Monaten zur hl. Taufe und Erstkommunion zuzulassen, um so die hl. Kommunion mit ihren Segnungen und Gnaden in die ganze Erziehungsarbeit eingliedern zu können⁴⁸. Diese eucharistische Erziehung, die drei Monate hindurch planmäßig durchgeführt wird⁴⁹, ordnet sich den täglich wiederkehrenden Übungen ein. Jeden Morgen ist für die Neugetauften eine hl. Messe mit gemeinsamem Beten der Meßgebete und eigens verfaßter Kommunionandacht, wo dann auch die meisten kommunizieren. Am Vormittag erfolgen noch zwei Unterrichtsstunden, davon eine zur Unterweisung in den religiösen Wahrheiten und die andere abwechselnd für den Lese- und Schreibunterricht. Der Rest des Vormittags und ein Teil des Nachmittags sind der Arbeit in Feld und Garten oder in den Missionswerkstätten gewidmet. Am Abend erfolgen wieder einige gemeinsame Übungen, die dem Rosenkranzgebet, dem Besuch des Allerheiligsten, der Einführung in den Kirchengesang und in den Geist der kirchlichen Zeremonien und Andachten dienen⁵⁰.

VI. Den Abschluß des Katechumenats bildet, wie ersichtlich, strenggenommen nicht die Taufe, vielmehr hat man sie in vorbildlicher Weise in die Mitte der letzten Katechumenatszeit verlegt. Mit der Taufe ist ja auch die Bekehrung noch nicht abgeschlossen; sie muß vertieft werden. Und dazu sind die Wildlinge der Heidenchristen veredelt worden durch den Empfang des eucharistischen Leibes Christi. Im übrigen geht der Taufe ein Examen in der Religion voraus, von dessen Ausfall die Zulassung abhängt. Kinder und Erwachsene unter 18 Jahren müssen außerdem noch nachweisen, daß sie lesen können⁵¹. Am Sonntag nach dem Examen werden während des Hauptgottesdienstes die Namen der zur Taufe Zugelassenen feierlich verlesen und Tag und Stunde der Taufe und Erstkommunion mitgeteilt.

⁴⁷ „Sacra Tridentina Synodus“ vom 20. Dez. 1905 und „Quam singulari“ vom 8. Aug. 1910.

⁴⁸ Hallfell, Uganda, 186 f.; Frey, 56; Van den Bulcke, 12; Ledóchowska, in Echo 1913, 4 ff.; 25 ff.

⁴⁹ Dort, wo die spezielle Vorbereitung nur einige Wochen dauert, beschränkt sich selbstverständlich auch die eucharistische Erziehung meist nur auf 1—2 Wochen.

⁵⁰ Theoretische Unterweisungen und praktische Übungen des christlichen Lebens wechseln also in gesunder Weise ab. Die Erlernung der Handfertigkeiten in der Haus- und Feldarbeit bringt, abgesehen von der erzieherischen Bedeutung für ein ordentliches Christenleben, für den Taufbewerber noch den Vorteil, daß er als Lohn für die dabei geleistete Arbeit ein Stück Stoff für die Taufkleidung, anderswo außerdem noch den Lebensunterhalt bekommt. Vgl. zum Ganzen Afr.B. 1930, 56; 1925, 113 f.; 1928, 270; 1932, 198; KM 1938, 233 f.; Hallfell, Uganda, 187; Frey, 56; Van den Bulcke, Catechumenaat, 13.

⁵¹ Dank der sorgfältigen Auswahl und guten Unterweisung in den früheren Gruppen genügen die Taufschüler durchweg alle den Anforderungen dieser letzten Prüfung; öfter wird allerdings sehr geklagt; bei älteren Leuten, deren Verstandes- und Gedächtniskraft zu großen Anstrengungen nicht mehr reicht, nimmt man den guten Willen für die Tat und macht Ausnahmen von den strengen Forderungen. Stat.Ug., n. 343/45, p. 113; Afr.B. 1925, 114; 1928, 270 f.; 1930, 56; 1936, 23. 33—35; 1937, 27. 23. 233; Van den Bulcke, 13.

Gleich nach der bestandenen Prüfung beginnen die Zugelassenen den Kommunionunterricht und wohnen von da ab täglich der ganzen hl. Messe bei. Für die Taufe erklärt der Pfarrer oder sein Beauftragter den Literal- oder mystischen Sinn der Taufzeremonien des Rituale, woran nicht nur die Täuflinge, sondern auch ihre Paten teilnehmen sollen. — Die Taufe selbst erfolgt möglichst in der Frühe, so daß anschließend die hl. Messe gefeiert und den Neugetauften die hl. Kommunion gereicht werden kann. Nach den Feierlichkeiten, wenigstens aber noch im Laufe des Tauftages, sollen die Neugetauften die Mutter-Gottes-Kapelle besuchen, um für die Taufnade zu danken und weiteren Schutz zu erbitten. Als Tauftermine für Erwachsene sind in einigen Gebieten bestimmte Feiertage wie Weihnachten, Ostern, Peter und Paul, Rosenkranzfest usw. festgesetzt⁵². Nach der Taufe geht, wie schon hervorgehoben, der Unterricht und die Erziehung zunächst weiter, und erst nach Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen die Neugetauften die Station nach vorausgegangenem Einkehrtag mit Generalkommunion und Erneuerung der Taufgelübde, sowie Aufnahme in die jeweiligen kirchlichen Vereine und Bruderschaften⁵³. Tunlichst wird den Neugetauften auch gleich das hl. Sakrament der Firmung gespendet⁵⁴.

Das ist im wesentlichen die Arbeitsweise, nach der die Weißen Väter ihre Neulinge aus den Völkern Zentralafrikas Stufe um Stufe Christus und seiner Kirche zuführen. In allen ihren Missionen hat dieses Vorgehen gute Erfolge, die man quantitativ aus dem raschen Aufblühen geschlossener Christengemeinden mit stets wachsender Christenzahl und qualitativ aus der religiösen Haltung der durchweg eifrigen, glaubenstreuen und sittlich hochstehenden Neuchristen ersieht⁵⁵. Überschaute man dieses Bemühen um die Vorbereitung zur Aufnahme in Christi Kirche und Lebensgemeinschaft im Katechumenat der Weißen Väter, so darf man urteilen: eine musterhafte Erziehungsmethode, die auf den ersten Blick streng sein mag, aber doch von großer seelsorglicher Klugheit eingegeben und durch langjährige Erfahrung auf ihre Haltbarkeit und Gediegenheit geprüft ist. Der Katechumene lernt seine Pflichten gegen Gott und Kirche ausgezeichnet kennen, so daß ihm eine Selbstprüfung, ob er die Pflichten erfüllen will und kann, durchaus möglich ist. Auf der andern Seite kann auch die Kirche bei jedem Taufbewerber die Echtheit seiner Konversion reich-

⁵² Diese vier Festtage sind als Taufstage angegeben für Ruanda (Echo 1924, 178; Afr.B. 1931, 309); auch in Bangweolo wird viermal im Jahre, darunter an Weihnachten, zur Taufe zugelassen (Echo 1917, 181), wenigstens aber soll in Bangweolo auf jeder Station zweimal im Jahre ein Termin für die feierliche Spendung der Taufe festgesetzt werden (Afr.B. 1932, 197). Vgl. zum Ganzen Stat.Ug., n. 349—356; Afr.B. 1925, 115 ff.; 1928, 272 f.

⁵³ Stat.Ug., n. 357—360; Afr.B. 1925, 117; 1928, 273.

⁵⁴ Afr.B. 1925, 117; 1932, 200.

⁵⁵ Vgl. dazu FK 353, 27/33, 2. Febr. 1933 (Urundi); KM 1932, 338 (Bangweolo); 1933, 106 (Urundi); Schwager, 189 (Uganda), 204 (Oberkongo); Afr.B. 1938, 59; 1939, 101; dann Raux, *L'Eglise et l'Esprit de Prière chez les Noires de l'Ougandas*, in: *Le Bulletin des Missions*, 1926, 151 ff.; 180 ff.; ferner Rapport ann. (unveröff. Jahresbericht der Gesellsch.) XXXII, 342 s.; XXXIII, 205, woslbst für Albertsee große Erfolge durch neue sog. Landkatechumene unter einh. Katechisten für ca. 75 Teilnehmer gemeldet werden.

lich überprüfen und mit erzieherischen Mitteln dem einzelnen in der Gewöhnung an das christliche Leben behilflich sein. Darin liegen ja letzten Endes Zweck und Bedeutung des Katechumenats. Daß es sich bewährt, zeigt das unten beigegebene Zahlenbild⁵⁶. Möchte das Katechumenat auf diese Missionen, die späten Erben der alten Kirche Afrikas, der Kirche der Heiligen Clemens von Alexandrien, Cyprian, Fulgentius und Augustinus, immer mehr die Segnungen des Himmels bringen⁵⁷.

Bild der Katechumenenzahlen bei den Weißen Vätern 1937/38

Missionsgebiete	Stationen	Priester	Katechisten und Lehrer	1. 7. 1937 Anzahl der		1. 7. 37 bis 1. 7. 38 Erwach- senen- taufen a. T.	1. 7. 1938 Anzahl der	
M = unabh. Mission P = Apost. Präfektur V = Apost. Vikariat				Katho- liken	Tauf- bewerber	Katho- liken	Tauf- bewerber	
I. Nordafrika								
1. M. Kabylien								
2. P. Ghardaja (zus.)	23	81	18	1 014	64	15	1 150	69
II. Westafrika								
1. V. Bamako	28	28	137	3 687	2 313	85	3 978	2 095
2. V. Bobo-Dioulasso	9	34	161	5 944	7 172	2 018	8 857	4 909
3. V. Navrongo . . .	6	28	125	9 520	8 228	2 418	12 590	7 332
4. V. Uagadugu . . .	11	38	205	14 666	9 320	646	15 723	7 382
5. P. Nzerekore . . .	3	10	51	875	448	83	1 022	448
III. Innerafrika								
1. V. Albertsee . . .	11	37	1 102	54 462	85 455	7 745	66 276	79 312
2. V. Kivu	12	37	407	33 107	8 926	1 973	40 284	9 121
3. V. Oberkongo . .	10	54	672	45 898	15 554	3 400	46 570	14 344
4. V. Uganda	29	115	1 022	255 159	14 774	3 364	263 191	13 741
5. V. Ruwenzori . .	13	55	1 199	118 195	68 239	4 033	133 642	64 206
6. V. Bukoba	15	55	469	60 839	12 636	2 530	66 447	12 409
7. V. Ruanda	24	93	1 232	245 347	59 677	11 215	267 227	51 871
8. V. Urundi	22	74	963	253 665	79 333	25 212	291 611	84 198
9. V. Muansa	13	40	216	18 040	6 109	847	19 321	6 108
10. V. Tabora	14	53	279	18 111	4 996	847	19 504	4 850
11. V. Tanganjika . .	19	55	426	53 136	7 898	1 478	57 204	7 299
12. P. Tukuyu	7	19	127	6 814	1 317	211	7 206	1 397
13. V. Bangweolo . .	15	47	609	87 188	9 760	1 174	86 355	9 300
14. V. Iwangwa . . .	6	15	141	15 492	4 886	745	21 610	3 408
15. P. Fort Jameson .	4	10	259	—	—	621	19 608	5 133
16. V. Nyassa	9	35	538	50 923	14 794	1 476	36 838	8 811
Gesamtergebnis	283	1 013	10 358	1 352 082	421 899	72 136	1 486 214	397 743

⁵⁶ Nach Afr.B. 1938, 55 u. 1939, 102. In der Rubrik Taufbewerber sind nur die eigentlichen Katechumenen gezählt, d. h. solche, die bereits die zwei-jährige Vorstufe erledigt haben.

⁵⁷ KM 1932, 338; 1933, 106; Echo 1913, 39; 1918, 27 f.; 1928, 153; ZM 1925, 217; dazu noch Ein neues Bollwerk des Christentums in Zentralafrika, in: L' Illustrazione Vaticana, 1937, Nr. 2, 78 ff.

15 Missionswissenschaft und Religionswissenschaft. 4. Jahrgang. 3. Heft.